

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1956

1/A

A n t r a g

der Abg. Dr. H o f e n e d e r, M i t t e n d o r f e r, C e r n y,  
 Dr. R e i s e t b a u e r und Genossen,  
 betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 26.7.1946, BGBl.Nr.168/46,  
 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetznovelle  
 1956.)

-.-.-.-

Das Verstaatlichungsgesetz vom Jahre 1946 ist in einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Erschütterungen nach dem Kriege als Notmaßnahme und erster Schritt zum organisierten Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft erlassen worden. Damals wurde im § 4 des Gesetzes ein der Verwaltung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und nach Auflösung dieses Ministeriums durch das Bundesgesetzes vom 16.12.1949, BGBl.Nr.24/1950, der Verwaltung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterstellter "Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen" geschaffen. Dessen-ungeachtet ist dieser Investitionsfonds bis zum Jahre 1956 nicht verwirklicht worden. Vielmehr haben die Betriebe jeweils ihre Erträge zur Bildung von Rücklagen bzw. zur Finanzierung von Investitionen verwendet. Darüber hinaus mußte der Bund zusätzlich, als Eigentümer der verstaatlichten Anteilsrechte, wiederholt namhafte Haushaltsmittel als Kapitalerhöhungen und als Darlehen zur Verfügung stellen.

Die besonders ausgiebige Berücksichtigung der verstaatlichten Betriebe bei der Verteilung der ERP-Darlehen sowie die sonstigen Finanzierungsmaßnahmen (Darlehen der Kreditinstitute, Kapitaleinzahlungen und Darlehen des Bundes) haben im Verein mit der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur auch die wirtschaftliche Stellung der verstaatlichten Betriebe gefestigt. Sie bedürfen daher heute eines besonderen Investitionsfonds nicht mehr, da sich die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Finanzen mit Erfolg der Aufgabe gewidmet haben, die wirtschaftliche Konjunktur und eine richtige Investitionspolitik zu sichern. Zumal sich auch der Rechnungshof und der Verfassungsdienst gegen die Aufsplitterung von Bundesmitteln in Sondervermögen ausgesprochen haben, ist der bisherige Investitionsfonds auch in diesem Sinne nicht gerechtfertigt.

Die in § 4 des Verstaatlichungsgesetzes vorgesehene Zusammenfassung der Erträge der verstaatlichten Anteilsrechte in einen Investitionsfonds konnte daher nur eine zeitlich bedingte Maßnahme darstellen; sie ist heute bei wesentlich geänderten Voraussetzungen überholt und daher aufzuheben.

-.-.-.-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1956

...lich geänderten Voraussetzungen überholt und daher an  
Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom .....,  
womit das Bundesgesetz vom 26.7.1946, BGBl.Nr.168/46,  
abgeändert wird (Verstaatlichungsgesetsznovelle 1956)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Verstaatlichungsgesetz vom 26.7.1946, BGBl.Nr.168/46, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16.12.1949 über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl.Nr.24/1950, wird in nachstehender Weise geändert:

- 1.) § 4 entfällt;
- 2.) die §§ 5, 6, 7, 8 und 9 erhalten die Bezeichnung §§ 4, 5, 6, 7 und 8.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

---.--

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

---.--